

Rahmenschutzkonzept für Laufveranstaltungen

Stand 30.12.2021

A. Grundlagen

Das Schutzkonzept stützt sich auf folgende Grundlagen:

- 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand 20.12.2021)
- 2 BAG: Erläuterungen zur Verordnung (Stand 17.12.2021)
- 3 BASPO: FAQ COVID-19 und Sport (Stand 17.12.2021)
- 4 Rahmenvorgaben für den Sport (BASPO und Swiss Olympic, 20.12.2021)
 - Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten für Sportveranstaltungen
 - Checkliste zur Erstellung von Schutzkonzepten für Sportveranstaltungen
- 5 Hygiene- und Social-Distancing-Regeln des BAG.

B. Einleitung

An seiner Sitzung vom 17. Dezember hat der Bundesrat beschlossen, die Zertifikatspflicht ab Montag, 20. Dezember 2021, indoor auf 2G respektive 2G+ festzulegen.

Für Sportaktivitäten im Innern gilt 2G (geimpft oder genesen). Wenn keine Maske getragen werden kann (z.B. intensiver Sport), ist ein negativer Test zwingend (2G+). Ausnahme: Personen mit Impfung, Genesung oder Auffrischung in den letzten vier Monaten, sowie Jugendliche unter 16 Jahren. Für Veranstaltungen, die nur in Aussenbereichen durchgeführt werden, gilt die Zertifikatspflicht (3G) ab 300 Personen.

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen, ausser der generellen Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren in Innenräumen, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn es die epidemiologische Lage zulässt, wenn die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing sowie in der Gesundheitsvorsorge vorhanden sind und wenn der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt.

Der Kanton kann eine erteilte Bewilligung widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen, wenn sich die Lage verschlechtert.

Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken. Dadurch entfällt die generelle Maskenpflicht in Innenräumen.

Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben dürfen offengehalten werden, insofern ein Schutzkonzept für diese besteht. In diesen besteht weiterhin eine Maskenpflicht

C. Zielsetzung

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept dient als Grundlage und Hilfestellung für die Erstellung der veranstaltungsspezifischen Schutzkonzepte. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen Covid-19 Verordnungen angepasst.

Ziel ist es, die Durchführung der Laufveranstaltungen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Kantone zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Laufveranstaltern.

D. Verpflichtende Vorgaben des Bundes für Schutzkonzepte für Veranstaltungen, die den Zugang für Personen über 16 Jahren NICHT auf Personen mit einem Zertifikat einschränken

- 1 Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.
- 2 Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- 3 Der Veranstalter sorgt bei der Wahl der Massnahmen dafür, für alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, Besuchenden, Mitarbeitenden und Volunteers einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen. Dazu trifft der Veranstalter gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche oder Personengruppen.
- 4 Allen Personen muss ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- 5 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 6 Der Abstand der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, soll durch geeignete Massnahmen (wie Markierungen, Bänder) den Personen ermöglicht werden, erforderlichen Abstand einzuhalten.
- 7 Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- 8 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- 9 Der Veranstalter begründet und informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmende, Besuchende) über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen wie bspw. der Maskenpflicht oder der Erhebung von Kontaktdaten.
- 10 Der Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
- 11 Die Organisatoren müssen:
 - a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
 - b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren. Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

E. Bestimmungen für Veranstaltungen, die den Zugang für Personen über 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat einschränken und für Grossveranstaltungen über 1000 Personen

1. Der Zugang zu einer Grossveranstaltung darf Personen ab dem 16. Altersjahr nur gewährt werden, wenn sie ein Zertifikat vorweisen.
2. Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, wird die «COVID Certificate Check»-benutzt. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte oder Fahrausweis) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
3. Der Organisator muss beim Zutritt die Identität der Personen anhand eines amtlichen Ausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Dokumentes überprüfen.
4. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperrungen möglich sind, Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung erlauben.
5. Das Schutzkonzept enthält Massnahmen, in Bezug auf:
 - a. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals;
 - b. die Information der Besuchenden sowie Teilnehmenden über das Erfordernis des Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen;
 - c. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
 - d. eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmende, Subunternehmer, Volunteers und weitere an der Veranstaltung tätige Personen.

F. Zertifikat & Testen vor Ort

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob das Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Gültigkeitsdauer angepasst werden.

Für geimpfte Personen: 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

Für genesene Personen: Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage

Für negativ getestete Personen

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Antigen-Schnelltest: 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Testen vor Ort

Veranstalter, die vor Ort Tests anbieten, müssen auch über die Möglichkeit verfügen, Zertifikate auszustellen, da sie dieselben am Eingang prüfen.

G. Handlungsempfehlungen

Die Schutzkonzepte der Laufveranstaltungen sollten die nachfolgend aufgeführten Aspekte behandeln und dokumentieren. Diese Empfehlungen sind nicht verpflichtend, sondern sollen den Veranstalter bei der Erstellung seines eigenen Schutzkonzeptes unterstützen. Die Konzepte sind frühzeitig den zuständigen kantonalen Ämtern zur Kenntnisnahme und Bewilligung der Laufveranstaltung einzureichen.

1 Grundsätze

Alle Anwesenden (Teilnehmende, Helfende, Zuschauende, Medienschaffende, Sponsoren, Partner) verpflichten sich im Interesse des Laufsports und gegenüber der gesamten Bevölkerung, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Nur wer gesund und vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet ist, keine Vorerkrankungen oder Krankheits-/Covid-19-Symptome hat, darf an der Veranstaltung anwesend sein. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für Grossveranstaltungen gilt die Zugangsbeschränkung und -kontrolle gemäss Abschnitt E.

Es wird allen Mitwirkenden, Besucherinnen und Besuchern dringend empfohlen, die SwissCovid App zu aktivieren.

2 Erhebung der Kontaktdaten / Selbstdeklaration

Für die Teilnahme an einer Laufveranstaltung erheben die Organisatoren bereits datenschutzkonform die Kontaktdaten und Wohnadresse aller Läufer/innen. Zusätzlich müssen die Teilnehmenden zwingend eine Telefonnummer angeben, auf welcher sie gut erreichbar sind (vorwiegend Mobilnummer). Mit der Anmeldung müssen die Teilnehmenden verpflichtend bestätigen, dass diese nur an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie gesund sind und keinerlei Symptome von Covid-19 aufweisen.

3 Zugangsbeschränkungen für Grossveranstaltungen

Der Zugang zur Veranstaltung für Personen über 16 Jahren ist gemäss den Angaben in Abschnitt E und F eingeschränkt und muss kontrolliert werden. Im Schutzkonzept muss auch dargelegt werden, wie mit Personen umgegangen wird, die kein gültiges Zertifikat vorweisen können. Das Angebot für ein Testen vor Ort soll wohl überlegt werden, denn die vorgegebenen Prozesse sind komplex und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten hoch.

4 An- /Abreise

Bei der Anreise mit dem ÖV sind die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen der jeweiligen Verkehrsbetriebe einzuhalten. Für die Festlegung von Schutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr (z.B. Tragen von Schutzmasken) sind die Betreiber zuständig. Die Startzeiten der Startfelder/-blöcke sollen so festgelegt werden, dass eine hohe Auslastung des ÖV's vermieden werden kann. Die Personenflüsse im Zugangsbereich vor dem Veranstaltungsort oder der Veranstaltungseinrichtung sollen in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben geregelt werden.

5 Veranstaltungssperimeter

Der Veranstaltungssperimeter umfasst sämtliche Bereiche mit Zugangsbeschränkungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Bereiche für die Teilnehmenden sowie deren Betreuung. Dies inkludiert Bereiche, welche für die Organisation der Veranstaltung (z.B. Mixed-Zone für Medien und Teilnehmende, Medienbereiche, Start- und Zielbereiche, Garderoben, Athleten-Lounges, Bereiche für Startnummernausgabe, medizinische Betreuung, etc.) notwendig sind sowie um alle Bereiche, in welchen der Veranstalter Angebote für die Zuschauenden schafft (z.B. Übertragung von Bild und Ton, Verpflegung, Unterhaltung usw.).

Bei öffentlich zugänglichen Bereichen entlang der Wettkampfstrecken, in welchen keine Aktivitäten des Veranstalters stattfinden, gelten die allgemeinen Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten im öffentlichen Raum. Hier liegt das korrekte Verhalten in der Eigenverantwortung der anwesenden Personen. Es wird empfohlen, diese Bereiche in seinem Schutzkonzept auszuweisen.

6 Infrastruktur

Bei Veranstaltungen und sportlichen Aktivitäten in Innenräumen gilt 2G und Maskentragpflicht! Es wird daher empfohlen, auf Innenräume zu verzichten. Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen betreffen insbesondere **Veranstaltungen OHNE Zugangsbeschränkungen**. Es wird jedoch *stark empfohlen*, diese Handlungsempfehlungen ebenfalls zu befolgen, um den Schutz aller Personen zu erhöhen und den Bewilligungsprozess positiv zu unterstützen.

Generell sollte die Infrastruktur im Freien eingerichtet werden. Bei Benutzung von Innenräumen besteht Zertifikatspflicht.

a) Platzverhältnisse

Für alle Bereiche innerhalb des definierten Veranstaltungssperimeters sollen sog. Belegungspläne unter Einhaltung der Vorgaben bezüglich Abstände und Anzahl Personen erstellt werden. Daraus soll ersichtlich sein, wo welche Personengruppen und wie viele Personen zugelassen sind, welche Flächen bzw. Abstände möglich sind und welche Schutzmassnahmen getroffen werden. Vermischungen von verschiedenen Personengruppen sollten vermieden werden. Zudem muss aufgezeigt werden, welche Massnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzziele getroffen werden.

b) Streckenbreite

Durch entsprechende Wahl der Startblockgrössen, Startzeiten sowie Optimierungen bei der räumlichen Dimension des Starts kann sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt an jedem beliebigen Punkt auf der Strecke der nötige Abstand eingehalten werden kann.

c) Technische Hilfsmittel für Contact Tracing

Mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere RFID-Chips für die Zeitmessung, kann das Contact Tracing erleichtert und verbessert werden. Durch möglichst viele Zeitmess- bzw. Tracking Stellen kann festgestellt werden, welcher RFID Chip (und damit welche Person), sich um welche Zeit an welchem Ort aufgehalten hat (im Veranstaltungsgelände und auf der Strecke). Durch entsprechende Algorithmen kann durch diese Informationen ermittelt werden, welche weiteren Personen sich während welcher Zeitdauer im Umfeld der betroffenen Person aufgehalten haben. Dadurch kann die Anzahl betroffener Personen reduziert werden bzw. die Anzahl der Teilnehmenden, bei gleichzeitiger Einhaltung der Contact Tracing Kapazitäten der Kantone, erhöht werden.

d) Startnummernausgabe

Der Veranstalter kann festlegen, ob er die Startnummern im Vorfeld den Teilnehmenden per Post zustellen oder unter Einhaltung der Schutzmassnahmen vor Ort abgeben will. Zur Sicherstellung der Identität wird empfohlen, die Vorweisung eines Personalausweises zu verlangen. Auf das Aufhängen von Start-/ Ranglisten soll verzichtet werden.

e) Kleider-/Wertsachendepot

Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben, Taschen und Wertsachen sicher aufbewahren lassen zu können. Sind Start- und Ziel an unterschiedlichen Orten, sollen die Taschen an den Zielort transportiert werden.

f) Sponsorenvillage/Messe

Sponsorenvillages bzw. (Veranstaltungs-) Messen sind mit Verkaufsläden und Märkten vergleichbar und müssen gemäss Schutzkonzepten für Märkte, Messen und Ausstellungen bzw. Verkaufsläden geplant werden. Für Details wird auf diese Schutzkonzepte verwiesen, generell gelten jedoch die allgemeinen Schutzmassnahmen.

g) Helpdesks/Infopoints

Falls solche betrieben werden, sollen Helpdesks und Info-Points, an denen mit Personenkontakt zu rechnen ist, mit geeigneten Schutzwänden (z.B. Plexiglas) versehen werden.

h) Festwirtschaft

Falls eine solche betrieben wird, sind die für Gastrobetriebe geltenden Vorschriften und Schutzkonzepte einzuhalten. Es wird empfohlen, auf den Betrieb einer Festwirtschaft zu verzichten.

i) Startbereich

Der Veranstalter teilt die Teilnehmenden so in Startblöcke ein, dass die Anzahl erlaubter Personen auf Terrain nicht überschritten wird und die Abstände zwischen den Laufenden auf der Strecke eingehalten werden können. Die Zuteilung ist für die Teilnehmenden verpflichtend und diese begeben sich erst kurz vor dem ihnen individuell vorgegeben Zeitpunkt in den für sie vorgesehenen Startbereich. Es wird empfohlen, nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig starten zu lassen.

j) Zielbereich

Zur Vermeidung von Ansammlungen sollen die Finisher angehalten werden, den Zielbereich unmittelbar nach Einnahme der Verpflegung zu verlassen.

k) Siegerehrung

Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für alle Mitwirkenden können Siegerehrungen durchgeführt werden.

l) Garderoben/Duschen

Es wird empfohlen, aus Gründen der Komplexität auf Garderoben und Duschen zu verzichten und die Teilnehmenden aufzufordern, bereits in Laufbekleidung anzureisen. Anderenfalls muss ein Schutzkonzept erstellt werden und es gilt eine Maskenpflicht.

m) Toiletten

Es müssen genügend Toiletten zu Verfügung stehen. Sie sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit ausreichend Toilettenpapier, Papiertrocknungstüchern, Seifenspendern und Desinfektionsmittel auszurüsten. Es gilt Maskentragpflicht.

n) Verpflegung

Im laufspezifischen Schutzkonzept ist aufzuzeigen, wie die Verpflegung an den Zwischenposten sowie im Ziel unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstände angeboten werden kann. Ebenso ist zu beschreiben, wie die Abfallentsorgung erfolgen soll. Alternativ kann der Veranstalter die Teilnehmenden auffordern, die Laufverpflegung selbst mitzunehmen und Abfälle zu Hause zu entsorgen.

7 Helfende und weitere in die Organisation eingebundene Personen

a) Anzahl

Die Helfereinsätze sollen auf ein Minimum reduziert werden.

b) Volunteer Treffpunkte

Nur Gruppenchefs sollen sich bei der Helferzentrale melden, um die notwendige Ausrüstung in Empfang nehmen zu können. Die Helfenden sollen sich direkt an den entsprechenden Einsatzort begeben und ihre Bereitschaft über elektronische Kommunikation melden.

c) Ausrüstung

Alle Helfenden sollen mit einer Schutzmaske, jene im Verpflegungsbereich und in der Abfallentsorgung zusätzlich mit Handschuhen ausgerüstet werden. Im veranstaltungsspezifischen Schutzkonzept ist vorzugeben, bei welchen Tätigkeiten die Schutzmaske und die Handschuhe zu tragen sind.

d) Einhaltung Schutzmassnahmen

Alle in die Organisation der Veranstaltung eingebundenen Personen müssen betreffend Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG instruiert und die Kontaktdaten erfasst werden. Helfende, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, dürfen an der Veranstaltung nicht mithelfen.

Es sollten nur Personen in der Organisation eingesetzt werden, die gemäss Abschnitt E ein Zertifikat vorweisen können. Personen ohne Zertifikat müssen in Innenbereichen und in Aussenbereichen an Einsatzorten mit Personenkontakt eine Maske tragen.

An Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperrungen möglich sind, Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung erlauben.

8 Zuschauende

a) Grundsätze

Im öffentlichen Bereich entlang der Strecke gelten die Regeln für Spontanversammlungen im öffentlichen Raum. Zuschauende sind selbst für die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG verantwortlich. Der Veranstalter soll auf Angebote für Zuschauende im öffentlichen Raum verzichten.

b) Zuschauende in zugangskontrollierten Zonen

Für Grossveranstaltungen gilt die Zugangsbeschränkung und -kontrolle gemäss Abschnitt E.

9 Information

Die Veranstalter stellen Plakate und Informationstafeln über die geltenden Regeln und Vorsichtsmassnahmen auf (insbesondere an neuralgischen Punkten). Die Teilnehmenden, Helfenden und weitere in die Organisation eingebundene Personen erhalten im Voraus eine Instruktion mit den geltenden Schutzmassnahmen. Über die Beschallungsanlagen sollen regelmässige Covid-19 Infodurchsagen erfolgen.

10 Verantwortlichkeiten

Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den Erlass und die Umsetzung des veranstaltungsspezifischen Schutzkonzeptes. Er bezeichnet dazu einen Corona-Beauftragten, welcher die Instruktion und Umsetzung der Helfenden leitet und dokumentiert.

Impressum

Erstellung: Swiss Runners, Reto Schorno, Würzenbachstrasse 13, 6006 Luzern
Auskünfte: Philippe Bandi, 079 724 04 11, covid19@swissrunners.ch
www.swiss-running.ch